

sichtigt werden können, muß die Persönlichkeit des Angeklagten aber gerade im Hinblick auf das von ihm verübte Verbrechen gewertet werden.

Im vorliegenden Fall bietet die Persönlichkeit des Angeklagten keinen Anlaß, die vom Bezirksgericht ausgesprochene Strafe zu beanstanden. Der Angeklagte gehörte in den Jahren zwischen 1933 und 1945 eine Zeitlang der SA und dem NSKK an. Nach 1945 trat er der Partei der Arbeiterklasse bei, wurde mit Funktionen betraut und war schließlich jahrelang Vorsitzender der Gemeindevertretung und seit 1952 auch Begründer und Vorsitzender einer landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft. Gleichwohl ließ er sich nicht davon abhalten, unter Mitnahme von 1000 DM nach Westberlin zu gehen und sich dort bei einer Agentenzentrale in der Kuno-Fischer-Straße zu melden. Bereits dieses Verhalten charakterisiert die Persönlichkeit des Angeklagten als die eines Menschen, der keine innere Bindung zu dem Aufbau und der fortschrittlichen Entwicklung in der Deutschen Demokratischen Republik hat. Demgegenüber können alle positiven Leistungen bei der Gemeindeverwaltung und der Förderung der lokalen Einrichtungen nicht entscheidend ins Gewicht fallen, sondern nur als Ausfluß eines auf persönlichen Motiven beruhenden Betätigungsdrangs und Geltungstriebes gewertet werden.

Aus den weiteren Handlungen des Angeklagten nach seiner ihm durch die großzügigen Anordnungen unserer Regierung ermöglichten Rückkehr in die Deutsche Demokratische Republik, seiner Beteiligung bei dem Sturm auf das Kreisratsamt in J., der Entwaffnung eines Volkspolizisten und der brutalen Mißhandlung zweier Staatsfunktionäre, ergibt sich aber mit voller Klarheit, daß die vom Bezirksgericht gegebene Schilderung des Angeklagten als eines Menschen, der sich in die Partei der Arbeiterklasse ein geschlichen und seine Mitbürger jahrelang belogen und betrogen und seine wirkliche Einstellung verheimlicht hat, zutreffend ist. Der Angeklagte benutzte die infolge der faschistischen Provokation ausgebrochenen Unruhen, um Rache für ein ihm und seinen Angehörigen angeblich zugefügtes Unrecht zu nehmen. Dies tat er zu einem Zeitpunkt, als die ihn persönlich betreffenden Maßnahmen bereits rückgängig gemacht waren und er auch mit der alsbaldigen Bereinigung der noch schwebenden Angelegenheiten rechnen konnte. Er erkannte allerdings, daß er die Rolle, die er in seiner Heimatgemeinde gespielt hatte, wegen seines bereits zutage getretenen Verhaltens nicht mehr fortführen konnte. Anstatt nun dem Aufbau einer gesunden und friedlichen Entwicklung unserer Wirtschaft durch angestrenzte Arbeit und pünktliche Erfüllung seiner beruflichen und staatsbürgerlichen Pflichten zu dienen, begab er sich in das nächstgelegene Zentrum des Aufmarsches, beteiligte sich an den Ausschreitungen und übertrug die faschistischen Provokationen auf seinen bis dahin noch ruhigen Heimatort. Unter Berücksichtigung dieser Umstände können die Verdienste, auf die sich der Angeklagte beruft und die von einem Teil seiner noch von seiner früher zur Schau getragenen Haltung beeindruckten Mitbürger hervorgehoben werden, nur als ein Mittel angesehen werden, mit dem der Angeklagte seine im Grunde feindliche Einstellung äußerst geschickt verdeckt hat. Nur diese Beurteilung erfafßt die Persönlichkeit des Angeklagten und löst die scheinbaren Widersprüche zwischen seinem Verhalten vor der Republikflucht und den späteren Handlungen.

Es ist dem Obersten Gericht aus dem Urteil vom 27. Juni 1950 — 3 Zst Iß<sup>o</sup> — bekannt, daß große Teile der Bevölkerung von M. im April 1945 einen eben aus einem Lager befreiten KZ-Insassen überfallen und mit Stöcken aus dem Dorf prügelten wollten, woran sie nur durch das Eingreifen alliierter Streitkräfte gehindert wurden. Aus dieser Einstellung eines Teils der Einwohnerschaft von M. ist es auch zu erklären, daß die Besucher des Gasthauses der Mißhandlung des H., soweit sie sich nicht selbst daran beteiligten, untätig zusahen und nunmehr das Verbrechen des Angeklagten zu entschuldigen versuchen.

Die Nachprüfung des Urteils und des Protokolls über die Hauptverhandlung erster Instanz ließ keine Gesetzesverletzungen erkennen. Die Berufung mußte daher zurückgewiesen werden.

## §§ 180, 184 StPO.

**Bei der Verletzung wichtiger, überwiegend dem Schutze des Angeklagten dienender Verfabrensvorschriften ist in jedem Einzelfalle zu prüfen, ob hierdurch das Urteil zu dessen Nachteil beeinflußt sein kann. Ist dies der Fall, so hat Aufhebung und Zurückverweisung zu erfolgen.**

### I

**OG, Urt. vom 12. Juni 1953 — la Ust 320/53.**

Aus den G r ü n d e n :

Die auf Grund der Berufung erfolgte Nachprüfung des Urteils hat erhebliche Verfahrensmängel ergeben.

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, daß dem Angeklagten die Ladung zum Termin am 7. Mai 1953 nicht rechtzeitig, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend, zugestellt worden ist. Gemäß der Verfügung des Vorsitzenden vom 28. April 1953 ist die Ladungsfrist nach § 184 Abs. 2 StPO zwar auf 24 Stunden abgekürzt worden, nach der sich bei den Akten befindlichen Zustellungsurkunde hat der Angeklagte die Ladung mit der Anklageschrift und dem Eröffnungsbeschluß jedoch erst am 7. Mai 1953 zwischen 5.30 und 6.00 Uhr erhalten, also erst etwa zwei Stunden vor der um 8.00 Uhr angesetzten Hauptverhandlung. Der Angeklagte hat auf die Einhaltung der Ladungsfrist nicht verzichtet, wie es nach § 184 Abs. 3 StPO möglich ist. Aus dem Hauptverhandlungsprotokoll geht lediglich hervor, daß er auf die Bestellung eines Verteidigers verzichtet hat.

In der Strafprozeßordnung unseres demokratischen Staates sind die grundsätzlichen Rechte des Angeklagten im Strafverfahren festgelegt, die einen festen Bestandteil der demokratischen Gesetzlichkeit bilden. Zur Sicherung dieser Rechte des Angeklagten gehört auch die Einhaltung der Fristen durch unsere staatlichen Organe, die in keiner Weise verletzt werden dürfen. Von besonderer Bedeutung für den Angeklagten ist die Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tage der Hauptverhandlung. Sie muß nach § 184 StPO mindestens fünf Tage betragen. Damit ist für den Angeklagten die Möglichkeit geschaffen, sich ausreichend auf die Hauptverhandlung vorzubereiten, zu der gegen ihn erhobenen Anklage Stellung zu nehmen und gegebenenfalls Beweisanträge zu stellen. Nur in Ausnahmefällen, aus wichtigen Gründen, kann von dieser Frist abgewichen werden, jedoch unter der Bedingung, daß die Erforschung der Wahrheit dadurch nicht gefährdet wird.

Im vorliegenden Fall standen dem Angeklagten nur etwas über zwei Stunden als Vorbereitung auf die Hauptverhandlung zur Verfügung. Er hatte auch die Anklageschrift erst zu diesem Zeitpunkt erhalten. In dieser kurzen Zeitspanne war er nicht in der Lage, sich auf seine Verteidigung einzurichten. Das Bezirksgericht hätte den Angeklagten entsprechend § 192 StPO darauf hinweisen müssen, daß er das Recht hatte, die Anberaumung eines neuen Hauptverhandlungstermins zu beantragen. Die Unterlassung dieses Hinweises auf ein Recht des Angeklagten stellt ebenso wie die Nichteinhaltung der Ladungsfrist eine grobe Gesetzesverletzung dar. Das Bezirksgericht hat damit die elementarsten Grundsätze des Verfahrensrechts mißachtet. Auch der in der Hauptverhandlung vom Angeklagten ausgesprochene Verzicht auf Bestellung eines Verteidigers erweckt den Eindruck, daß das Gericht den Angeklagten nicht hinreichend belehrt und dieser seine Erklärung vielmehr übereilt und ohne Überlegung infolge der durch die Verletzung der Ladungsfrist entstandenen Situation abgegeben hat.

Das angefochtene Urteil war wegen Verletzung der §§ 184, 192 StPO in vollem Umfange aufzuheben und die Sache an das Bezirksgericht zurückzuverweisen.

### II

**OG, Urt. vom 23. Juni 1953 — Ib Ust 235/53.**

Aus den G r ü n d e n :

Die auf Grund der Berufung erfolgte Nachprüfung des Urteils hat folgende erhebliche Gesetzesverletzung ergeben:

Aus dem Akteninhalt ergibt sich, daß dem Angeklagten weder die Ladung zum Termin zur Hauptverhandlung am 7. Mai 1953 noch die Anklage und der